

Senatsverwaltung für Justiz

### Allgemeine Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten

Vom 9. September 2003

Just I A 2

Telefon: 90 13 - 32 51 oder 90 13 - 0, intern 9 13 - 32 51

Auf Grund des § 11 Abs. 1 Satz 2 und des § 112 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes wird bestimmt:

## I.

Für den Erlass von Widerspruchsbescheiden sind zuständig:

1. die Präsidentin des Kammergerichts für die Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamten der ordentlichen Gerichtsbarkeit,
2. der Präsident des Oberverwaltungsgerichts für die Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamten der Verwaltungsgerichtsbarkeit,
3. die Präsidentin des Landessozialgerichts für die Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamten der Sozialgerichtsbarkeit,
4. der Präsident des Finanzgerichts für die Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamten der Finanzgerichtsbarkeit,
5. der Generalstaatsanwalt in Berlin für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Beamtinnen und Beamten der Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft.

Für Maßnahmen, die die in Satz 1 genannten Dienstbehörden oder die Senatsverwaltung für Justiz selbst getroffen haben, verbleibt es bei der Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Justiz, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die das Justizverwaltungsamt in deren Auftrag getroffen hat.

## II.

Die Anordnung über die Befugnis zur Ernennung der Beamten der Besoldungsgruppen A 12, A 13, A 14 (gehobener Dienst) im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz vom 13. September 2000 (ABl. S. 3844) wird aufgehoben.

## III.

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft. Die bei der Senatsverwaltung für Justiz anhängigen Verfahren gehen mit In-Kraft-Treten dieser Anordnung in dem Stand, in dem sie sich befinden, auf die nach dieser Anordnung zuständige Behörde über.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

### Einleitung eines Enteignungsverfahrens

Bek. v. 08. 09. 2003 – Stadt GenRef 6 –

Telefon: 90 12 - 55 56 oder 90 12 - 0, intern 9 12 - 55 56

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Oberfinanzdirektion Berlin, hat beantragt, das Eigentum an dem 918 m<sup>2</sup> großen Grundstück in Berlin-Pankow, Ortsteil Weißensee, Lehderstraße 69 zu Gunsten des Landes Berlin zu enteignen.

Das Grundstück ist im Grundbuch von Weißensee des Amtsgerichtes Hohenschönhausen (vormals Amtsgericht Pankow/Weißensee), Blatt 6777 N, Flur 247, Flurstück 9020 verzeichnet. Als

Eigentümer ist in Abteilung I die Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung) eingetragen.

Das Verfahren wird nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) durchgeführt.

Das Enteignungsverfahren ist am 8. September 2003 eingeleitet worden.

Auf die Genehmigungspflicht nach § 109 BauGB für die in § 51 BauGB bezeichneten Rechtsvorgänge, Vorhaben und Teilungen wird hingewiesen.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Entziehungsantrag ist auf

**Freitag, den 31. Oktober 2003, 10 Uhr**

in unserem Dienstgebäude Württembergische Straße 6, Zimmer 1101, 11. Etage, 10707 Berlin (Wilmerdorf) festgesetzt worden.

Beteiligte in dem Entziehungsverfahren sind u. a. neben denjenigen, für die ein Recht an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht im Grundbuch eingetragen oder durch Eintragung gesichert ist, auch die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruches mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder die Benutzung des Grundstücks beschränkt, wenn das Recht spätestens in der mündlichen Verhandlung über den Enteignungsantrag angemeldet wird.

Etwaige Einwendungen gegen den Entziehungsantrag sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung schriftlich bei der Enteignungsbehörde einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Alle Beteiligten werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen. Auch bei Nichterscheinen der Beteiligten oder Nichtanmeldung von Rechten kann über den Enteignungsantrag sowie andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden.

Die Beteiligten können den Entziehungsantrag mit den dazugehörigen Unterlagen werktäglich – außer Sonnabend – in der Zeit von 9 bis 13 Uhr oder nach Vereinbarung in dem vorher bezeichneten Dienstgebäude der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Zimmer 1205, 12. Etage einsehen.

### Stellen für die Fremdkontrolle von Vorbehandlungsanlagen gemäß der Gewerbeabfallverordnung

Bek. v. 17. 09. 2003 – Stadt IX E 13 –

Telefon: 90 25 - 22 17 oder 90 25 - 0, intern 9 25 - 22 17

Für die gemäß § 9 Abs. 6 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938) von den Betreibern einer Vorbehandlungsanlage halbjährlich durchzuführenden Fremdkontrollen, ist einer der folgenden von der Deutschen Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft (DAU) zugelassenen und in Berlin ansässigen Umweltgutachter zu beauftragen:

Dr. Jan Uwe Lieback  
c/o GUT Zertifizierungsgesellschaft  
für Managementsysteme mbH  
Heidelberger Straße 64 a  
12345 Berlin

Wolf  
Albr  
1210Fran  
Alter  
1305Inge  
M. F  
Reich  
1230Dr.-J  
DIZ  
Schr  
1416Miel  
Gräl  
1220Dr. J  
Bera  
Aho  
1255Wolf  
Süd  
1216Dr.  
Frie  
101

Ant

Die  
lin  
sio:  
der  
sio  
An  
Er  
Hc  
120

Di

B i

I. .

De

vo  
Di  
tag  
ni:  
im  
Zivc  
D  
ta  
ni  
in  
w